



☎ 02992/97190 Fax: 02992/2140

E-Mail: [info@watex.de](mailto:info@watex.de) Internet: [www.watex.de](http://www.watex.de)

Postfach 11 22, 34418 Marsberg  
Zum Eisenhammer 25, 34431 Marsberg

## Code of Conduct

Der Code of Conduct orientiert sich an den international anerkannten Prinzipien zum **Schutze der Menschen- und Arbeitsrechte**, wie sie in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**, den **ILO-Kernarbeitsnormen**, den **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** sowie den **OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen** zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus stützt sich der Code auf relevante internationale Vereinbarungen zum **Schutz der Umwelt**.



**Schutz-Bekleidungs-GmbH**  
Zum Eisenhammer 25  
34431 Marsberg  
Tel. 02992-97190  
Fax: 02992-2140  
E-Mail: [info@watex.de](mailto:info@watex.de)

### **Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz**

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweiligen Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder (z.B. soziale Mindeststandards), in denen es tätig ist, einzuhalten.

### **Ethisches Wirtschaften und Integrität**

Das signierende Unternehmen verfolgt legale Geschäftspraktiken unter Beachtung von lauterem Wettbewerb, gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen. Es lehnt sämtliche Formen von Korruption und Bestechung ab und fördert auf geeignete Weise Prinzipien verantwortungsbewusster unternehmerischer Führung wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Verantwortung, Offenheit und Integrität. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge sind einzuhalten, soweit die Rahmenbedingungen sich nicht grundlegend ändern. Allgemein ethische Werte und Prinzipien sind zu respektieren, insbesondere gilt dies für die Menschenwürde und die international anerkannten Menschenrechte.

#### **1. Achtung der Menschenrechte**

Die Unternehmen sollten durch ihre Aktivitäten vermeiden, die Menschenrechte anderer zu beeinträchtigen und nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen.

Um der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten die Unternehmen je nach Größe des Unternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts der Geschäftstätigkeit die gebührende Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte (Due Diligence) walten lassen. Die Sorgfaltspflicht sollte Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Milderung und ggf. Wiedergutmachung potentieller nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte einschließen und sollte sich auf diese nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, welche die Unternehmen selbst verursachen oder zu denen sie beitragen oder die infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

#### **2. Arbeitsrechte und -bedingungen**

Das signierende Unternehmen beachtet die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und schafft ein sicheres und menschenwürdiges Arbeitsumfeld.

#### **3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Das signierende Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ohne vorherige Genehmigung und nach eigener Wahl Organisationen zu bilden, welche die Förderung und den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zum Ziele hat, diesen Organisationen beizutreten und ihre Vertreter frei zu wählen. Das Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Kollektivverhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu führen. Arbeitnehmer dürfen wegen ihrer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen in Bezug auf ihre Beschäftigung nicht benachteiligt werden.

In Ländern, in denen die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen nicht eingehalten werden bzw. die Ausübung dieser Rechte beschränkt oder verboten ist, sollten das Unternehmen seinen Arbeitnehmern erlauben, eigene Vertreter frei zu wählen, mit denen sie in einen Dialog über Arbeitsplatzfragen treten können. Das Unternehmen sollte das Recht seiner Arbeitnehmer achten, Beschwerden vorzubringen, ohne dass ihnen daraus Nachteile irgendwelcher Art entstehen; diese Beschwerden sollten in einem geeigneten Verfahren behandelt werden.

#### **4. Zwangsarbeit**

Das signierende Unternehmen lehnt jegliche Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Sklavenarbeit ab.

Jede Beschäftigung muss freiwillig erfolgen und auf Beschäftigungsformen beruhen, die den nationalen Gesetzen und Verfahren entsprechen.

Es darf von den Beschäftigten keine Hinterlegung oder Einbehaltung ihrer Legitimationspapiere verlangt werden.

Direkte oder indirekte Maßnahmen, die die Beschäftigten daran hindern, das Unternehmen oder die Produktionsstätte zu verlassen, sind verboten.

#### **5. Kinderarbeit**

Kinderarbeit wird von dem signierenden Unternehmen nicht toleriert. Das signierende Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten sowie insbesondere die Einhaltung des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der ILO) sowie des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung des schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der ILO).

#### **6. Diskriminierung**

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Neigung.

#### **7. Arbeitszeiten**

Das signierende Unternehmen wird die Arbeitszeiten nach dem geltenden Recht und den industriellen Standards einhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht regelmäßig über 48 Stunden hinausgehen und einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Überstunden müssen auf freiwilliger Basis geleistet werden. Den Mitarbeitern steht nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu.

#### **8. Arbeitsentgelt**

Das signierende Unternehmen wird gewährleisten, dass für eine normale Arbeitswoche die gezahlten Löhne immer mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entsprechen.

Die Mitarbeiter müssen alle im nationalen Recht vorgeschriebenen Leistungen erhalten (z.B. Versicherungsbeiträge, Zulagen u.ä.). Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen vollständige und in einer verständlichen Form nachvollziehbare Angaben über ihren Lohn und Zulagen erhalten.

Die Löhne müssen in Übereinstimmung mit den lokal üblichen Verfahren ausgezahlt werden.

Unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind unzulässig.

## **9. Arbeitsumfeld und Gesundheit & Sicherheit**

Das signierende Unternehmen schafft für die Mitarbeiter ein sicheres und hygienisches Umfeld sowie, falls relevant, entsprechende Wohnverhältnisse.

Es müssen Bestimmungen und Verfahren zum Arbeitsschutz eingeführt und den Mitarbeitern kommuniziert werden, um Unfälle und Verletzungen während der Arbeit oder infolge der Bedienung der Anlage des Unternehmens zu verhindern. Alle geltenden nationalen Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden.

## **10. Disziplinarmaßnahmen**

Alle Beschäftigten haben das Recht auf eine respekt- und würdevolle Behandlung. Jegliche Form körperlicher, psychologischer, sexueller oder verbaler Bestrafung und Nötigung sowie jede andere Form des Missbrauchs und der Einschüchterung ist verboten.

Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit nationalen Gesetzen und den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

## **11. Umweltschutz**

Das signierende Unternehmen erfüllt die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken zum Schutz von Mensch und Umwelt der Länder, in denen es tätig ist. Es sollte seine Geschäftstätigkeit generell so ausüben, dass es einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Hierzu sollte es ein auf sein Unternehmen zugeschnittenes System einrichten, das ihm ermöglicht, seine operative Tätigkeit auf schädigende Umweltauswirkungen zu überprüfen und alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Beachtung der bestehenden regionalen Gesetze und Vorschriften, Belastungen des Menschen und der Umwelt zu reduzieren, Umweltschäden zu vermeiden und im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu leisten.

Das signierende Unternehmen ist um die ständige und langfristige Verbesserung seiner Umweltergebnisse bemüht, indem es die Einführung von geeigneten Technologien und Produktionsverfahren fördert, welche eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Energie sowie eine Minimierung von Emissionen ermöglicht. Es strebt eine Bewertung der eingesetzten Chemikalien an und versucht, diese unter Umwelt- und Arbeitsschutz- sowie Verbraucherschutzaspekten auszusuchen und besonders belastende Chemikalien zu ersetzen. Eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen sowie eine mögliche Wiederverwendung von Stoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sind wichtig, sofern dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten möglich ist.

## **12. Verbraucherinteressen**

Das signierende Unternehmen trifft geeignete Maßnahmen, um die Qualität der von ihm angebotenen Produkte zu gewährleisten. Es stellt sicher, dass seine Produkte allen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen und für den jeweiligen Verwendungszweck gesundheitlich unbedenklich und sicher sind. Das Unternehmen berücksichtigt die Interessen der Verbraucher auch bei Informations- und Vertriebsmaßnahmen, indem es faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken anwendet und die Aufklärung der Verbraucher fördert.